Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich
A-3910 Zwettl, Gartenstraße 3 Tel.: 02822/503-0, Fax DW 180
E-Mail: stadtamt@zwettl.gv.at Homepage: http://www.zwettl.gv.at

RICHTLINIEN

zur **Förderung der Regenwassernutzung** in der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ

Zufolge der Beschlüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 13. Dezember 2022 und 12. Dezember 2023 gewährt die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Herstellungskosten von Regenwassersammel- und –verteilanlagen um einen Anreiz zur vermehrten Regenwassernutzung zu geben und damit den Trinkwasserverbrauch zu reduzieren.

1.
Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die Neuerrichtung von Regenwasserauffangbehältern mit einem Mindestfassungsvermögen von 2.000 l, die der teilweisen Nutzwasserversorgung (Garten-bewässerung, …) von Wohngebäuden in der Stadtgemeinde Zwettl dienen. Eingeschlossen sind die jeweiligen Zuleitungen und Entnahmevorrichtungen.

2.
Art und Höhe des Zuschusses:

Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar. Der Zuschuss beträgt 10 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten (inkl. Installations- und Nebenkosten) eines Regenwasserauffangbehälters samt Zuleitung und Entnahmevorrichtung, höchstens jedoch € 450,--.

3.
Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:

a) Zuschusswerber können Wohnhauseigentümer sein, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ haben oder diesen in der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ begründen wollen.
b) Die Liegenschaft, auf der sich der geförderte Regenwasserauffangbehälter befindet, muss vom Zuschusswerber oder sonstigen Personen nach Inbetriebnahme der geförderten Anlage ganzjährig als Hauptwohnsitz bewohnt werden.

4.
Sonstige Voraussetzungen:

Die Bestimmungen der NÖ Bauordnung und der NÖ Bautechnikverordnung sind einzuhalten. Die Anlage muss zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderungsansuchens fertig gestellt und in Betrieb sein.

5.
Ansuchen:

Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist **binnen vier Monaten ab Datum der Rechnung** einzubringen. Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung hierfür beizuschließen. Die Anschaffungskosten der förderbaren Anlagenteile müssen daraus hervorgehen.
Auf Verlangen der Gemeinde sind dem Ansuchen Bestätigungen über die technische Ausführung anzuschließen.

6.

Rechtsanspruch:

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung eines Zuschusses nach Maßgabe der vorhandenen und budgetierten Mittel erfolgt, kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

7.

Genehmigung:

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung dem Bürgermeister vorbehalten; nicht den Richtlinien entsprechende Ansuchen sind vom Bürgermeister abzulehnen.

8.

Auszahlung:

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Bürgermeister auf ein Konto des Zuschusswerbers.

9.

Widerruf der Förderung:

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufes ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufes an die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zurückzuzahlen.

10.

Inkrafttreten und Gültigkeit:

Diese Richtlinien gelten von 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2024 und sind auf alle in diesem Zeitraum vollständig (inklusive erforderlicher Beilagen) einlangenden Förderungsansuchen anzuwenden.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(LAbg. ÖkR Franz Mold)

Auskunft:
Stadtamt Zwettl
Marlene Grünstäudl
Gartenstraße 3, 3910 Zwettl
Tel. Nr. 02822/503-132 DW
E-Mail: marlene.gruenstaeudl@zwettl.gv.at